Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik (Marine Electrical Engineering) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 18. Juli 2025

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik (Marine Electrical Engineering) der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 21. November 2025 (Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik (Marine Electrical Engineering) eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Abschlussgrad
§ 4 Studiengangbezogene Zulassungsvoraussetzungen

III. Prüfungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Schriftliche Prüfungen
§ 8 Mündliche Prüfungen
§ 9 Alternative Prüfungsleistungen
§ 10 Modulprüfungen und Modulnoten
§ 11 Ablegen von Modulprüfungen
§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
§ 14 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 15 Bachelorarbeit
§ 16 Kolloquium zur Bachelorarbeit
§ 17 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
§ 18 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

V. Studienordnung
§ 19 Zweck der Studienordnung
§ 20 Ziele des Studiums
§ 21 Studienbeginn
§ 22 Gliederung des Studiums
§ 23 Inhalt des Studiums
§ 24 Lehr- und Lernformen
§ 25 Praxissemester
§ 26 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen
§ 27 Übergangsbestimmungen
§ 28 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1a Prüfungsplan Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb
Anlage 1b Prüfungsplan Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau

Anlage 2a	Studienplan Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb
Anlage 2b	Studienplan Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau
Anlage 3	Vorpraktikumsordnung
Anlage 4a	Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb
Anlage 4b	Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik mit den Studienrichtungen:

a) Elektrotechnik im Schiffsbetrieb,
b) Elektrotechnik für den Schiffbau

der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Das erfolgreich absolvierte Studium berechtigt in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb unter Beachtung der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung zur Beantragung eines Befähigungszeugnisses zum Elektrotechnischen Offizier (ETO).

II. Allgemeines

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt:

a) für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb acht Semester,
b) für die Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau sieben Semester.

§ 3
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4
Studiengangbezogene Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau kann belegt werden, wenn eine elektrotechnisch orientierte Berufsausbildung beziehungsweise ein elektrisch orientiertes Fachabitur oder ein achtwöchiges Vorpraktikum gemäß der Vorpraktikumsordnung (Anlage 3) in einem Unternehmen des Schiffbaus oder dessen Zulieferindustrie, wovon vier Wochen innerhalb der ersten zwei Semester absolviert werden können, nachgewiesen ist.

(2) Die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb kann belegt werden, wenn:

- eine erfolgreich abgeschlossene Schiffsmechaniker-Ausbildung und den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung von mindestens sechs Monaten oder
- ein Abschluss in einem Ausbildungsberuf (siehe Liste über anerkannte Ausbildungsberufe in der Elektrofertigung der Berufsbildungsstätte Seeschifffahrt e.V. (BBS) oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik und den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer

Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung von mindestens sechs Monaten oder
- der Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung von 12 Monaten oder eine durch das BSH nach § 24 See-BV anerkannte Ausbildung und Seefahrtzeit

nachgewiesen ist.

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen eine ausreichende deutschsprachige Qualifikation, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, nachweisen.

III. Prüfungen

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Die Bereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bilden jeweils einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende, besteht.

Für den Studiengang Schiffselektrotechnik sind zuständig:

- im ersten bis vierten Semester sowie für die Module dieser Semester der Prüfungsausschuss des Bereiches Elektrotechnik und Informatik und
- ab dem fünften Semester sowie für die Module dieser Semester der Prüfungsausschuss des Bereiches Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche eines Moduls über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsart und im Falle von alternativen Prüfungsleistungen über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. schriftlich Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,

3. alternative Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsplan kann für einzelne Module eine oder mehrere Prüfungsvorleistungen vorsehen. Das Erbringen der Prüfungsvorleistung oder Prüfungsvorleistungen ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 7
Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen sind im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 8
Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

§ 9
Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:

- Referate,
- Computerprogramme,
- Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
- Kolloquien,
- Experimentelle Arbeiten,
- Konstruktive Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
- Hausarbeit,
- Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbstständige, in der Regel konstruktive Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) In einer Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie

Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen bei der Bewertung durch mehrere Prüfer. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

§ 10
Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Anzahl der Prüfungen wird im Prüfungsplan (Anlagen 1a und 1b) geregelt.

(2) Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 11
Ablegen von Modulprüfungen

(1) In der ersten oder zweiten Veranstaltung eines Moduls ist über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Prüfungsperiode (laut dem jeweiligen Prüfungsplan nach Anlage 1a oder 1b), zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung hat innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Meldefrist, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen, und Form beim Prüfungsausschuss zu erfolgen. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(3) Die Teil-Prüfung „Komplexer Schiffsbetrieb“ des Moduls „Projektwoche / Komplexer Schiffsbetrieb / Mittelspannung“ wird als komplexe Prüfung durchgeführt und gilt für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb als praktische Berufseingangsprüfung gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung. Das gemäß See-BV zuständige Bundesamt hat das Recht an den Abschlussprüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 12
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Laut Curriculum des Studiengangs zu absolvierende vergleichbare theoretische/ praktische Leistungen entsprechend dem internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) und der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung werden als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen werden kann. Zuständig für die Anerkennung dieser Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Anerkennung sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören. Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Hierzu ist die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Wismar anzuwenden.

(2) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsleistungen folgender Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet:

1. Praxissemester an Bord,
2. Projektwoche/Komplexer Schiffsbetrieb/Mittelspannung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 14
Wiederholung von Prüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als vier Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Für den Fall, dass die letzte Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommen Prüfungsversuchs mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, informiert der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten hierüber per E-Mail. Sodann können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsausschuss einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Der zuständige Modulverantwortliche ist bei der Antragsüberprüfung anzuhören. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Note elektronisch oder schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, andernfalls gilt die Note als festgesetzt. Die

Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 der Rahmenprüfungsordnung beruht.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 15
Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer:

a) in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb mindestens 204 Credits,
b) in der Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau mindestens 174 Credits

aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

(2) Die Kandidaten können für die Arbeit Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit den Betreuern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich mit der Antragsstellung der Bachelorarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelorarbeit ist inklusive einer ehrenwörtlichen Erklärung fristgemäß beim Prüfungsamt in zwei schriftlichen Exemplaren zuzüglich einer digitalen Version in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format einzureichen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 75% in die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ein.

(8) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 16
Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

1. eine Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ und
2. Erlangen von mindestens 228 Credits in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb und mindestens 198 Credits in der Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau aus laut Prüfungsplan (Anlagen 1a und 1b) vorgesehenen Modulprüfungen.

(2) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ein.

§ 17
Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus den Modulnoten und aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium. Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote des Studiums ein.
Von den Studierenden sind Pflichtmodule mit einer Summe von zwölf Credits bis zur Abgabe der Bachelorarbeit zu benennen, die nicht in die Berechnung der Abschlussnote einfließen. Die Bachelorarbeit ist hiervon ausgeschlossen.

§ 18
Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

Auf Antrag der Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

V. Studienordnung

§ 19
Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich die Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Bereiche Elektrotechnik und Informatik sowie Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik.

§ 20
Ziele des Studiums

Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher

Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.
Die Studierenden in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb sollen während des Studiums die notwendigen und wesentlichen Kompetenzen für den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen und automatisierungstechnischen Anlagen an Bord eines Schiffes gemäß internationalen und nationalen Vorschriften wie des STCW-Übereinkommens in seiner jeweils innerstaatlich geltenden Fassung entwickeln und beherrschen.
Die Studierenden in der Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau sollen während des Studiums die notwendigen und wesentlichen Kompetenzen entwickeln und beherrschen, die für den Entwurf, Planung, Realisierung und Inbetriebnahme elektrischer und automatisierungstechnischer Anlagen im Bereich des Schiffbaus und seiner Zulieferindustrie erforderlich sind.

§ 21
Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 22
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb in acht Semester und es werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) 240 Credits vergeben. Für die Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau gliedert sich das Studium in sieben Semester und es werden 210 Credits vergeben. Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(4) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit stehen zwölf Wochen der Vorlesungszeit im letzten Semester laut Studienplan zur Verfügung.

§ 23
Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik umfasst die im Studienplan (Anlagen 2a und 2b) enthaltenen Pflichtmodule. Die nähere Beschreibung der Module enthält das Modulhandbuch.

(2) In der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb werden die Anforderungen des STCW-Übereinkommens, der See-BV in ihrer jeweils geltenden Fassung und der Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten/ Offiziersassistentinnen in der Seeschifffahrt (ETOA-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und ergänzt.

§ 24
Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesen, Vortragen, Demonstrieren oder Präsentieren,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Vorpraktikum/Praxissemester: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen an Land oder an Bord,
- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
- Laborpraktikum, Praktikum: Wissensvermittlung durch praktische Ausübung und Experimente,
- Komplextraining/Simulatortraining: Vermittlung spezieller Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb eines technischen Befähigungszeugnisses für die Seefahrt. Hierzu gehört u.a. Maschinensimulatortraining und Training im Maschinenlabor.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlagen 2a und 2b) geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 25
Praxissemester

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine integrierte Praxisphase als Praxissemester an Bord für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb beziehungsweise Praxissemester im Betrieb für die Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau in das Studium eingeordnet. Diese ist bis zum Beginn der Bachelorarbeit abzuschließen. Der Umfang ist in der Praxissemesterordnung (Anlage 4) geregelt.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 26
Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27
(Übergangsbestimmungen)

§ 28
(Inkrafttreten)

Anlage 1a Prüfungsplan Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 01	Mathematik I	K120 1)	8															8
PM 02	Grundlagen der Elektrotechnik I	K120 1)	8															8
PM 03	Grundlagen der Technischen Informatik	K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5															5
PM 04	Elektrotechnikgrund-projekt	APL 1), 2)	5															5
PM 05	Betriebswirtschaftslehre	K120 od. m20 od. APL 1), 2)	3															3
PM 06	Mathematik II			K120 1)	8													8
PM 07	Grundlagen der Elektrotechnik II			K120 1), 2), PM 02	8													8
PM 08	Programmierung			K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5													5
PM 09	Experimentalphysik			K120 1)	5													5
PM 10	Gerätetechnik			APL 1), 2)	5													5
PM 11	Elektronische Schaltungstechnik I					K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5											5
PM 12	Werkstoffkunde I					K90 1), 2)	5											5
PM 13	Grundlagen der Automatisierungs-technik					K120 1),	5											5
PM 14	Signale und Systeme					K120 od. m20 od. APL 1)	5											5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 15	Grundlagen der Elektroenergietechnik					K120 od. m30 od. APL 1), 2)	5											5
PM 16	Messtechnik					K120 od. m30 od. APL 1) PM01, PM 02, PM 06, PM 07, 2)	5											5
PM 17	Elektronische Schaltungstechnik II							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5									5
PM 18	Grundlagen der Regelungstechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5									5
PM 19	Grundlagen der Nachrichtentechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5									5
PM 20	Steuerungs- und Leittechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5									5
PM 21	Leistungselektronik							K120 od. m30 od. APL 1), 2)	5									5
PM 22	Kommunikations-technik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5									5
PM 23	Maritim-Technisches Englisch											K120 od. m30 od. APL	4					4
PM 24	Schiffselektroanlagen									K180 od. m30 od. APL LS, 2)	7							7

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 25	Schiffsautomatisierung									Teil 1: K180 od. m30 od. APL LS, 2)	6	Teil 2: APL PA, 2)	2					8
PM 26	Soziologie / Brandschutz / Personalführung-Sicherheit									Teil 1: K120 od. m30 od. APL Teil 2: K120 od. m30 od. APL	4	Teil 3: K120 od. m30 od. APL PA, 2)	4					8
PM 27	Decksmaschinen / Schiffsmaschinen-anlagen											K120 od. m20 od. APL	5					5
PM 28	Elektrische Maschinen und Antriebe									K180 od. m20 od. APL LS	6							6
PM 29	Hotel-Technik / Offshore-Technik									K120 od. m30 od. APL LS	7							7
PM 30	Allgemeines Recht											K120 od. m30 od. APL FS	5					5
PM 31	Thermodynamik und thermische Antriebsmaschinen											Teil 1: K120 od. m30 od. APL Teil 2: K120 od. m30 od. APL	7					7
PM 32	Schiffsinstandhaltung / Betriebsführung / Maschinenlabor											K120 od. m20 od. APL LS, 2)	6					6

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 33	Praxissemester an Bord													TRB-ETOA 2)	30			30
PM 34	Verwaltung und Umwelt / Anlagen-betriebswirtschaft															K120 od. m30 od. APL FS, 2)	5	5
PM 35	Gesundheitspflege															m30 1)	5	5
PM 36	Projektwoche / Komplexer Schiffsbetrieb / Mittelspannung															PA, Ref m20, Testat LS, 2)	5	5
PM 37	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium															2)	12	12
	Summe Credits		**31**		**31**		**30**		**30**		**28**		**33**		**30**		**27**	**240**

Bei den in der Tabelle genannten Terminen handelt es sich um die Regelprüfungstermine für das jeweilige Modul.

Erläuterungen: K = Klausur, schriftliche Prüfung; PA = Projektarbeit; m = Mündliche Prüfung; LS = Laborschein; FS = Fallstudie; L/P = Labor/Praktikum; Ref = Referat; LN = Leistungsnachweis

In der ersten Unterrichtswoche jedes Moduls gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen: CR – Credits PM – Pflichtmodul APL – Alternative Prüfungsleistung TRB-ETOA – Training Record Book for Electro-Technical Officer's Assistant

1) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat
2) Voraussetzungen für die Teilnahme entsprechend Modulhandbuch

Anlage 1b Prüfungsplan Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 01	Mathematik I	K120 1)	8													8
PM 02	Grundlagen der Elektrotechnik I	K120 1)	8													8
PM 03	Grundlagen der Technischen Informatik	K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5													5
PM 04	Elektrotechnikgrundprojekt	APL 1), 2)	5													5
PM 05	Betriebswirtschaftslehre	K120 od. m20 od. APL 1), 2)	3													3
PM 06	Mathematik II			K120 1),	8											8
PM 07	Grundlagen der Elektrotechnik II			K120 1), 2), PM 02	8											8
PM 08	Programmierung			K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5											5
PM 09	Experimentalphysik			K120 1)	5											5
PM 10	Gerätetechnik			APL 1), 2)	5											5
PM 11	Elektronische Schaltungstechnik I					K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5									5
PM 12	Werkstoffkunde I					K90 1), 2)	5									5
PM 13	Grundlagen der Automatisierungstechnik					K120 1),	5									5
PM 14	Signale und Systeme					K120 od. m20 od. APL 1)	5									5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 15	Grundlagen der Elektroenergietechnik					K120 od. m30 od. APL 1), 2)	5									5
PM 16	Messtechnik					K120 od. m30 od. APL 1) PM 01, PM 02, PM 06, PM 07, 2)	5									5
PM 17	Elektronische Schaltungstechnik II							K120 od. m20 od. APL 1)	5							5
PM 18	Grundlagen der Regelungstechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5							5
PM 19	Grundlagen der Nachrichtentechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5							5
PM 20	Steuerungs- und Leittechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5							5
PM 21	Leistungselektronik							K120 od. m30 od. APL 1)	5							5
PM 22	Kommunikationstechnik							K120 od. m20 od. APL 1), 2)	5							5
PM 23	Maritim-Technisches Englisch											K120 od. m30 od. APL	4			4
PM 24	Schiffselektroanlagen									K180 od. m30 od. APL LS, 2)	7					7

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 25	Schiffsautomatisierung									Teil 1: K180 od. m30 od. APL LS, 2)	6	Teil 2: APL PA, 2)	2			8
PM 26	Brandschutz / Schiffbau									Teil 1: K120 od. m30 od. APL	2	Teil 2: K120 od. m30 od. APL PA, 2)	3			5
PM 27	Decksmaschinen / Schiffsmaschinenanlagen											K120 od. m20 od. APL	5			5
PM 28	Elektrische Maschinen und Antriebe									K180 od. m20 od. APL LS, 2)	6					6
PM 29	Hotel-Technik / Offshore-Technik									K120 od. m30 od. APL LS, 2)	7					7
PM 31	Thermodynamik und thermische Antriebsmaschinen											Teil 1: K120 od. m30 od. APL Teil 2: K120 od. m30 od. APL	7			7
PM 32	Schiffsinstandhaltung / Betriebsführung / Maschinenlabor											K120 od. m20 od. APL LS	6			6
PM 33	Praxissemester													Praxis-semester-bericht	18	18
PM 36	Projektwoche / Komplexer Schiffsbetrieb / Mittelspannung											PA, Ref, m20, Testat LS, 2)	5			5

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		∑
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	CR
PM 37	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium													2)	12	12
	Summe Credits		**31**		**31**		**30**		**30**		**26**		**32**		**30**	**210**

Bei den in der Tabelle genannten Terminen handelt es sich um die Regelprüfungstermine für das jeweilige Modul.

Erläuterungen: K = Klausur, schriftliche Prüfung; PA = Projektarbeit; m = Mündliche Prüfung; LS = Laborschein; FS = Fallstudie; L/P = Labor/Praktikum; Ref = Referat; LN = Leistungsnachweis

In der ersten Unterrichtswoche jedes Moduls gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen: CR – Credits PM – Pflichtmodul APL – Alternative Prüfungsleistung

1) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat
2) Voraussetzungen für die Teilnahme entsprechend Modulhandbuch

Anlage 2a Studienplan Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	8. Semester		∑
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR		CR	CR
		V/SU/Ü/ (L/P)		V/SU/Ü/ (L/P)		V/SU/Ü/ (L/P)		V/SU/Ü/ (L/P)		V/SU/S/ Ü/(L/P)		V/SU/S/Ü/ (L/P)		V/SU/S/ Ü/(L/P)	V/SU/S/Ü /(L/P)		
PM 01	Mathematik I	2/2/4/0	8														8
PM 02	Grundlagen der Elektrotechnik I	2/1/4/1	8														8
PM 03	Grundlagen der Technischen Informatik	1/1/0/2	5														5
PM 04	Elektrotechnikgrundprojekt	0/1/0/3	5														5
PM 05	Betriebswirtschaftslehre	0/3/0/0	3														3
PM 06	Mathematik II			2/2/4/0	8												8
PM 07	Grundlagen der Elektrotechnik II			2/2/3/1	8												8
PM 08	Programmierung			1/1/0/2	5												5
PM 09	Experimentalphysik			1/1/0/2	5												5
PM 10	Gerätetechnik			2/0/1/1	5												5
PM 11	Elektronische Schaltungstechnik I					1/1/2/0	5										5
PM 12	Werkstoffkunde I					0/3/0,5/0,5	5										5
PM 13	Grundlagen der Automatisierungstechnik					1/1/0/2	5										5
PM 14	Signale und Systeme					1/1/1/1	5										5
PM 15	Grundlagen der Elektroenergietechnik					2/0/1/1	5										5
PM 16	Messtechnik					1/1/0/2	5										5
PM 17	Elektronische Schaltungstechnik II							1/1/1/1	5								5
PM 18	Grundlagen der Regelungstechnik							1/1/0/2	5								5
PM 19	Grundlagen der Nachrichtentechnik							1/1/1/1	5								5
PM 20	Steuerungs- und Leittechnik							1/1/1/1	5								5
PM 21	Leistungselektronik							1/1/2/0	5								5
PM 22	Kommunikationstechnik							1/1/0/2	5								5

PM 23	Maritim-Technisches Englisch									2 (0/1/1/0/0)		2 (0/1/1/0/0)	4				4
PM 24	Schiffselektroanlagen									6 (0/3/0/1/2))	7						7
PM 25	Schiffsautomatisierung									5 (1/2/0/0/2)	6	2 (0/1/0/0/1)	2				8
PM 26	Soziologie / Brandschutz / Personalführung-Sicherheit									6 (3/3/0/0/0)	4	2 (1/1/0/0/0)	4				8
PM 27	Decksmaschinen / Schiffsmaschinenanlagen									2 (2/0/0/0/0)		2 (2/0/0/0/0)	5				5
PM 28	Elektrische Maschinen und Antriebe									5 ((1/0/0/2/2)	6						6
PM 29	Hotel-Technik / Offshore-Technik									6 (0/3/1/0/2)	7						7
PM 30	Allgemeines Recht											4 (2/2/0/0/0)	5				5
PM 31	Thermodynamik und thermische Antriebsmaschinen											6 (4/0/0/2/0)	7				7
PM 32	Schiffsinstandhaltung / Betriebsführung / Maschinenlabor											5 (2/0/0/0/0/3)	6				6
PM 33	Praxissemester an Bord													30			30
PM 34	Verwaltung und Umwelt / Anlagenbetriebswirtschaft														4 (2/2/0/0/0)	5	5
PM 35	Gesundheitspflege														4 (2/2/0/0/0)	5	5
PM 36	Projektwoche / Komplexer Schiffsbetrieb / Mittelspannung														5 (0/1/0/0/4)	5	5
PM 37	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium															12	12
	Summe Credits		**31**		**31**		**30**		**30**		**28**		**33**	**30**		**27**	**240**

Erläuterungen: Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Der sich daraus ergebende Workload wurde eingehalten.

Abkürzungen:	PM = Pflichtmodul	S = Seminar	SWS = Semesterwochenstunden	Ü = Übung
	V = Vorlesung	L/P = Labor/Praktikum	SU = Seminaristischer Unterricht	Si = Simulatorübung

Wenn in der Form angeben: 1/1/0/2 entspricht das V/SU/Ü/(L/P)

Anlage 2b Studienplan Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Sem.	∑
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR	CR
PM 01	Mathematik I	2/2/4/0	8												8
PM 02	Grundlagen der Elektrotechnik I	2/1/4/1	8												8
PM 03	Grundlagen der Technischen Informatik	1/1/0/2	5												5
PM 04	Elektrotechnikgrundprojekt	0/1/0/3	5												5
PM 05	Betriebswirtschaftslehre	0/3/0/0	3												3
PM 06	Mathematik II			2/2/4/0	8										8
PM 07	Grundlagen der Elektrotechnik II			2/2/3/1	8										8
PM 08	Programmierung			1/1/0/2	5										5
PM 09	Experimentalphysik			1/1/0/2	5										5
PM 10	Gerätetechnik			2/0/1/1	5										5
PM 11	Elektronische Schaltungstechnik I					1/1/2/0	5								5
PM 12	Werkstoffkunde I					0/3/0,5/0,5	5								5
PM 13	Grundlagen der Automatisierungstechnik					1/1/0/2	5								5
PM 14	Signale und Systeme					1/1/1/1	5								5
PM 15	Grundlagen der Elektroenergietechnik					2/0/1/1	5								5
PM 16	Messtechnik					1/1/0/2	5								5
PM 17	Elektronische Schaltungstechnik II							1/1/1/1	5						5
PM 18	Grundlagen der Regelungstechnik							1/1/0/2	5						5
PM 19	Grundlagen der Nachrichtentechnik							1/1/1/1	5						5
PM 20	Steuerungs- und Leittechnik							1/1/1/1	5						5

PM 21	Leistungselektronik							1/1/2/0	5						5
PM 22	Kommunikationstechnik							1/1/0/2	5						5
PM 23	Maritim~~es~~-Technisches Englisch									2 (0/1/1/0/0)		2 (0/1/1/0/0)	4		4
PM 24	Schiffselektroanlagen									6 (0/3/0/1/2))	7				7
PM 25	Schiffsautomatisierung									5 (1/2/0/0/2)	6	2 (0/1/0/0/1)	2		8
PM 26	Brandschutz / Schiffbau									3 (2/1/0/0/0)	2	2 (1/1/0/0/0)	3		5
PM 27	Decksmaschinen / Schiffsmaschinenanlagen									2 (2/0/0/0/0)		2 (2/0/0/0/0)	5		5
PM 28	Elektrische Maschinen und Antriebe									5 ((1/0/0/2/2)	6				6
PM 29	Hotel-Technik / Offshore-Technik									6 (0/3/1/0/2)	7				7
PM 31	Thermodynamik und thermische Antriebsmaschinen											6 (4/0/0/2/0)	7		7
PM 32	Schiffsinstandhaltung / Betriebsführung / Maschinenlabor											5 (2/0/0/0/0/3)	6		6
PM 33	Praxissemester													18	18
PM 36	Projektwoche / Komplexer Schiffsbetrieb / Mittelspannung											5 (0/1/0/0/4)	5		5
PM 37	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium													12	12
	Summe Credits		**31**		**31**		**30**		**30**		**26**		**32**	**30**	**210**

Erläuterungen: Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Der sich daraus ergebende Workload wurde eingehalten.

Abkürzungen: PM = Pflichtmodul S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden Ü = Übung
V = Vorlesung L/P = Labor/Praktikum SU = Seminaristischer Unterricht Si = Simulatorübung
Wenn in der Form angeben: 1/1/0/2 entspricht das V/SU/Ü/(L/P)

Anlage 3 Vorpraktikumsordnung

Vorpraktikumsordnung

§ 1
Zweck

Das Vorpraktikum ist für Bewerber in der Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau ohne Berufsausbildung oder Fachabitur erforderlich.
Das Vorpraktikum ist unumgänglich zum Verständnis der technischen und wirtschaftlichen Vorgänge im Schiffbau und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in die Aufgaben, Betriebsabläufe und Arbeitsmethodik des Schiffbaues,
- Aneignung praktischer Fertigkeiten durch Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten,
- Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

§ 2
Zeitpunkt und Dauer

Das Vorpraktikum für Bewerber in der Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau umfasst acht Wochen, davon können vier Wochen während der Studienzeit bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden.

§ 3
Praktikumsbetriebe

Die Praktikanten suchen sich den Praktikumsbetrieb selbst. Die Praktikumsreedereien/-betriebe müssen nach Größe und Organisation geeignet sein, die Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen des Betriebes vertraut zu machen, und eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten.

§ 4
Inhalt

(1) Die berufspraktische Tätigkeit soll von den Praktikanten ganztägig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Unternehmen üblichen entsprechen.

(2) Die Ausbildungsinhalte orientieren sich am Ausbildungsberichtsheft des BSH für ETOA. Grundsätzlich sind Tätigkeiten in einem einzigen Funktionsbereich nicht ausreichend.

(3) Das gesamte Vorpraktikum muss nicht bei ein und derselben Reederei / Unternehmen abgeleistet werden.

§ 5
Nachweis

(1) Zum Nachweis des Vorpraktikums dient die Bescheinigung des Unternehmens im Ausbildungsbericht, die über Art und Dauer der durchgeführten Tätigkeiten Auskunft gibt.

(2) Aufgrund der Angaben in der Bescheinigung über die Reederei / das Unternehmen und die von den Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang die betreffenden Tätigkeiten als Vorpraktikum für den Bachelor-Studiengang Schiffselektrotechnik anerkannt werden können. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Aufgabe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übertragen.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine Tätigkeit als Vorpraktikum anerkannt werden kann, wird eine Vorwegklärung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses empfohlen.

Anlage 4a Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb

Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb

§ 1
Grundsätzliches

(1) Während des Studiums haben die Studierenden ein Praxissemester zu absolvieren.

(2) Das Praxissemester wird auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxissemesterstelle (§ 5) geregelt.

(3) Das Praxissemester wird vorrangig zeitlich zusammenhängend in einer Praxissemesterstelle absolviert.

(4) Die inhaltliche Gestaltung der Praxissemester richtet sich nach den Anforderungen der Richtlinie für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt (ETOA-Richtlinie) in ihrer geltenden Fassung sowie den im „On Board Training Record Book for Electro-Technical Officer's Assistant" (TRB-ETOA), herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), beschriebenen an Bord auszuführenden Tätigkeiten.

(5) Die Ausbildung und Seefahrtzeit ist in einem vom BSH vorgegebenen TRB-ETOA während des Praxissemesters an Bord zu dokumentieren. Das TRB-ETOA beinhaltet den Ausbildungsplan, die täglich zu führenden Tätigkeitsnachweise und die anzufertigenden Projektarbeiten. Der Fortschritt der Ausbildung soll regelmäßig vom verantwortlichen Ausbilder an Bord geprüft und durch Gegenzeichnen bestätigt werden. Auf Anforderung ist das TRB-ETOA dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Das Praxissemester muss für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb gemäß § 18 See-BV geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind.

(7) Zugelassen sind für die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kauffahrteischiffe) und Fischereifahrzeuge, mit einer Antriebsleistung von mehr als 750 KW.

§ 2
Ziele

(1) Im Praxissemester sollen die Studierenden durch komplexe und praktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die beruflichen Aufgaben herangeführt werden, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld in Betrieben der maritimen Wirtschaft erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen Aufgabenstellungen erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Schiffselektrotechnik entsprechen.
Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch-technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.

§ 3
Zeitpunkt und Dauer

Das Praxissemester in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb muss mit einer Dauer von 6 Monaten nach den Anforderungen der ETOA-Richtlinie in ihrer geltenden Fassung an Bord von Schiffen absolviert werden. Dabei entsprechen 30 Tage Praxissemesterzeit einem Monat Praxissemesterzeit (30 Tage = 1 Monat). Die Einordnung in das Studium ist dem Studienplan zu entnehmen. Das Praxissemester ist, soweit möglich, innerhalb des dort vorgesehenen Semesters zu beginnen und abzuschließen.

§ 4
Zulassung

(1) Zum Praxissemester werden Studierende zugelassen, die die laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen bis einschließlich des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt haben; von diesen dürfen maximal zwei Modulprüfungen offen sein. Über die Zulassung zum Praxissemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(2) Für die Zulassung zum Praxissemester in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb gelten zusätzlich zu § 4 folgende Bedingungen:

- Besitz der Tauglichkeit für den elektrotechnischen Schiffsdienst durch eine Bescheinigung entsprechend den Forderungen der Verordnung über die Seediensttauglichkeit,
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Sicherheitsgrundausbildung sowie einer Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff entsprechend den Forderungen des STCW-Übereinkommens.

§ 5
Praxissemesterstelle, Verträge

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit Reedereien, die eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praxissemesterstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Bereitstellung von Praxissemesterplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Praxissemesterplatzes durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der jeweiligen Praxissemesterstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxissemesterstelle:
1.1 die Studierenden für die Dauer des Praxissemester entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
1.2 den Studierenden eine Bescheinigung im „On Board Training Record Book for Electro-Technical Officer's Assistant" auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildung, die Inhalte und praktische Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält und die erbrachten Leistungen bestätigt,
1.3 Betreuer der Praxissemesterstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:
2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2.2 den Anordnungen der Praxissemesterreederei und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
2.3 die für die Praxissemesterstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungs-vorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
2.4 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, sowie das für den bordpraktischen Teil abgeschlossene „On Board Training Record Book for Electro- Technical Officer's Assistant" vorzulegen,
2.5 das Fernbleiben von der Praxissemesterstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Status der Studierenden an der Praxissemesterstelle

Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen insbesondere weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxissemesterstelle gebunden.

§ 7
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb einen Hochschullehrer als Praxissemesterbeauftragten. Dieser muss Inhaber eines - nicht zwingend gültigen - Befähigungszeugnisses auf Managementebene (Leiter der Maschinenanlage - TLM oder Zweiter technischer Offizier - TZO) oder Betriebsebene (Elektrotechnischer Schiffsoffizier - ETO) sein und ist dem BSH namentlich bekanntzugeben.

(2) Die Aufgaben des Praxissemesterbeauftragten sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxissemesterreedereien bzw. den Unternehmen,
2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. die Bewertung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung des Praxissemesters der betreuten Studierenden und
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht bei der Einschätzung und Auswahl der Praxissemesterreederei bzw. des Unternehmens.

(3) Der Praxissemesterbeauftragte achtet in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb auf die ordnungsgemäße Durchführung der Praxissemester analog den Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten/ Offiziersassistentinnen in der Seeschifffahrt (ETOA-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist während der Praxissemester Ansprechpartner für die Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die Studierenden nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten dürfen und ist verpflichtet, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.

(4) Soweit Inhaber ausländischer Befähigungszeugnisse die Betreuung der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb an Bord übernehmen sollen, ist dies nur statthaft, wenn das Befähigungszeugnis des Betreuers von einem Land erteilt wurde, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Kooperationsvertrag zur

gegenseitigen Anerkennung abgeschlossen hat. Erhält der Praxissemesterbeauftragte Informationen über die Nichteinhaltung dieser Regel, nimmt er Einfluss auf die Praxissemesterstelle, um eine fachgerechte Betreuung sicherzustellen. Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses kommen für die Betreuung nur in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist.

§ 8
Anerkennung von Praxissemestern

(1) Studierenden in der Studienrichtung Schiffselektrotechnik im Schiffsbetrieb können Praxissemester entsprechend den Anforderungen der ETOA-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden. Die Anerkennung der Praxiszeit erfolgt bei der Berufsbildungsstelle See (BBS) und ist von den Studierenden zu beantragen. Bei einer Abweichung vom Ausbildungsgang nach § 24 See-BV, ist das BSH die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit zuständige Stelle. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss nach Vorlage einer gültigen vom BSH oder der BBS ausgestellten Bestätigung.

(2) Der Praxissemesterbeauftragte erkennt das Praxissemester in der Studienrichtung Elektrotechnik im Schiffsbetrieb nach Vorlage der durch das BSH oder die BBS ausgestellten „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beendigung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/-technische Offiziersassistent/in“ oder nach Vorlage einer durch das BSH oder die BBS ausgestellten gleichwertigen Bescheinigung an. Diese Anerkennung ist dem Prüfungsausschuss durch den Praxissemesterbeauftragten mitzuteilen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Die Bestätigung des Praxissemesters durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für den Erwerb von Credits für das Praxissemester.

Anlage 4b Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau

Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau

§ 1
Grundsätzliches

(1) Während des Studiums haben die Studierenden ein Praxissemester zu absolvieren.

(2) Das Praxissemester wird auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxissemesterstelle (§ 5) geregelt.

(3) Das Praxissemester wird vorrangig zeitlich zusammenhängend in einer Praxissemesterstelle absolviert.

§ 2
Ziele

(1) Im Praxissemester sollen die Studierenden durch komplexe und praktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die beruflichen Aufgaben herangeführt werden, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld in Betrieben der maritimen Wirtschaft erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen Aufgabenstellungen erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Schiffselektrotechnik entsprechen.
Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch-technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.

§ 3
Zeitpunkt und Dauer

Im Praxissemester in der Studienrichtung Elektrotechnik für den Schiffbau sind mindestens 14 Wochen praktische Tätigkeiten in einem Unternehmen abzuleisten. Die Einordnung in das Studium ist dem Studienplan (Anlage 2b) zu entnehmen. Das Praxissemester ist innerhalb des vorgesehenen Semesters zu beginnen und abzuschließen.

§ 4
Zulassung

Zum Praxissemester werden Studierende zugelassen, die die laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen bis einschließlich des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt haben; von diesen dürfen maximal zwei Modulprüfungen offen sein. Über die Zulassung zum Praxissemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 5
Praxissemesterstelle, Verträge

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit Unternehmen des Schiffbaus und der Zulieferindustrie, die eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praxissemesterstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Bereitstellung von Praxissemesterplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Praxissemesterplatzes durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der jeweiligen Praxissemesterstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxissemesterstelle:
1.1 die Studierenden für die Dauer des Praxissemester entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
1.2 den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildung, die Inhalte und praktische Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält und die erbrachten Leistungen bestätigt,
1.3 Betreuer der Praxissemesterstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:
2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2.2 den Anordnungen der Praxissemesterstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
2.3 die für die Praxissemesterstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungs-vorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
2.4 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, vorzulegen,
2.5 das Fernbleiben von der Praxissemesterstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Status der Studierenden an der Praxissemesterstelle

Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen insbesondere weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxissemesterstelle gebunden.

§ 7
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt einen Hochschullehrer als Praxissemesterverantwortlichen.

(2) Die Aufgaben des Praxissemesterverantwortlichen sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxissemesterreedereien bzw. den Unternehmen,
2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. die Bewertung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung des Praxissemesters der betreuten Studierenden und
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht bei der Einschätzung und Auswahl der Praxissemesterreederei bzw. des Unternehmens.

§ 8
Anerkennung von Praxissemestern

(1) Zur Anerkennung des Praxissemesters sind dem Prüfungsausschuss über den Praxissemesterverantwortlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
2. die Bescheinigung der Praxissemesterreederei gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1.2 und
3. der schriftliche Bericht gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2.4.

Die Anerkennung des Praxissemesters im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Anerkennung des Praxissemesters durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für den Erwerb von Credits.

(3) Für Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland durchführen, können Sonderregelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden.